

**EINWOHNERGEMEINDE
BOLKEN**



REGLEMENT

ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP UND DATENSCHUTZ

Reglement Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz der Einwohnergemeinde Bolken

Inhaltsverzeichnis

Öffentlichkeitsprinzip Seite 2

- § 1 Ziel
- § 2 Verantwortlichkeiten
- § 3 Dringliche Informationen
- § 4 Redaktion
- § 5 Informationsmittel
- § 6 Kommissionen
- § 7 Ausnahmen Seite 3
- § 8 Formen
- § 9 Anschlagkasten

Datenschutz

- § 10 Ziel
- § 11 Verantwortlichkeiten

Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten Seite 4

Anhang A Seite 5

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Öffentlichkeitsprinzip

§1

Ziel

- ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- ² Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§2

Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.

§3

Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

§4

Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Gemeindeverwaltung erledigt. Verantwortlich dafür ist aber der für das Ressort Kommunikation zuständige Gemeinderat.

§5

Informationsmittel

- ¹ Mit Ausnahme der Baupublikationen werden die Informationen der Gemeindebehörden im Anschlagkasten der Gemeinde im Mehrzweckgebäude veröffentlicht.
- ² Eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Medien, mittels Flugblatt sowie auf der Homepage www.bolken.ch ist zulässig.

§6

Kommissionen

- ¹ Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat muss über öffentliche Anlässe, die durch Kommissionen einberufen werden, im Voraus informiert werden.

§7

Ausnahmen

- ¹ Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.
- ² Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.

§8

Formen

- ¹ Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.
- ² In der Regel wird eine Informationsschrift mindestens 10 Tage angeschlagen.

§9

Anschlagkasten

Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Datenschutz

§10

Ziel

- ¹ Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet.
- ² Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

§11

Verantwortlichkeiten

- ¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.
- ² Die Gemeindeverwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.
- ³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.
- ⁴ Die beauftragte Stelle für den Datenschutz
 - a) überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen

- b) kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
- c) erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

Schlussbestimmungen

§12

Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement über Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolken genehmigt am 1. September 2014.



Jeannette Baumgartner
Gemeindepräsidentin



Thomas Beer
Gemeindeverwalter

Anhang A Öffentlichkeitsarbeit, Empfehlungen

Behörde	Verhandlungen	Berichte	Anträge	Protokolle	Beschlüsse	Grundsatzentscheide von allg. Interesse
Gemeindeversammlung	ja	ja	ja	ja	ja	-
Gemeinderat	nein	nein	ja	nein	ja	-
RPK (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte)	nein	nein	nein	nein	ja	ja
RPK (interner Bericht, Details)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Ständige Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Befristete Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Verwaltungsstellen (operative Aufgaben)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben	nein	nein	nein	nein	ja	ja

Tabelle 1: Öffentlichkeitsarbeit, Empfehlungen

Hinweise

Die Tabelle **Öffentlichkeitsarbeit, Empfehlungen** bezieht sich auf den Normalfall. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich.